

Objektyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Helvetische Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **5 (1838)**

Heft 12

PDF erstellt am: **21.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

begeben. Ferners bietet die englische Proge wegen des größeren Munitionsvorrathes bei der Piece einen wesentlichen Vortheil dar. Auch ist es ein seltener Fall, daß eine Piece oder Caïsson bei noch so kurzer Wendung auf ganz unebenem Boden und selbst beim Setzen über Gräben umstürzt. Hingegen sind die englischen Piecen und Caïssons wegen ihrer massiven Construction und der größeren Belastung der Proge weit schwerfälliger zum Transportieren als die französischen Piecen sammt ihren Caïssons; zumal jetzt das sechs Pfünder-Caliber angenommen ist, statt früher nur vier Pfünder.

Was man daher früher mit zwei Pferden leicht in Bewegung setzte, dafür sind jetzt vier kaum hinreichend. Seit der Einführung des englischen Systems erheischt die gute Unterhaltung der Artillerie weit größere ökonomische Opfer als früher und dürfte deshalb für mehrere Kantone drückend werden.

Und im Falle es je Ernst gelten sollte, fragt es sich erst noch, ob in unserer bergigen Schweiz den Vorzügen des englischen sechs Pfüunders oder des leichtern Transports wegen dem französischen vier Pfünder mehr Werth beizulegen wäre.

L i t e r a t u r.

Abriss der Militär-Statistik der Schweiz,

mit geschichtlichen Nachweisungen über die Entwicklung des eidgenössischen Kriegswesens, und vergleichenden militär-statistischen Uebersichten einiger benachbarten Staaten. Von H. Leemann, Lieutenant. Erste Abtheilung 1839. Bern, in Commission in der L. R. Walthard'schen Buchhandlung.

Unter diesem Titel erschien vor wenigen Tagen eine Brochüre, welcher wir eine besondere Aufmerksamkeit schenken zu müssen glauben, da unseres Wissens noch nichts Aehnliches besteht, und eine Schrift dieser Art, wenn gut durchgeführt, von wesentlichem Nutzen für die Bildung des Wehrstandes ist. Wir glauben daß einige Bemerkungen darüber den schicklichsten Platz in der helvetischen Militär-Zeitschrift finden dürften, und hegen das Vertrauen, daß die verehrliche Redaktion derselben uns einige Spalten für diesen Behuf einräumen werde. Ehe wir jedoch zur Erörterung der fraglichen Schrift selbst schreiten, müssen wir uns einige allgemeine Reflexionen über

die Bildung des Wehrstandes und besonders des Offiziercorps in der Schweiz erlauben.

In allen Staaten Europa's wird für die Bildung des Offizierscorps ungemein Vieles gethan; die vorzüglichsten Institute, mit den ausgesuchtesten Lehrern besetzt, bereiten den jungen Mann für seine wichtige Laufbahn vor, indem sie ihm diejenigen Kenntnisse beibringen, welche, wenn er den Pflichten und Obliegenheiten seines Standes in allen Theilen nachkommen will, ihm unentbehrlich sind. Alle Zweige des Wissens, sobald sie nur die geringste Beziehung auf den Militärstand haben, werden darin gelehrt, und so vorbereitet tritt der junge Mann bei seinem Corps ein, wo er dasjenige ausübt, was er gelernt hat: er tritt aus der theoretischen in die praktische Schule über. Hierin steht die Schweiz ganz isolirt da. Es ist keine Vorbereitungsschule vorhanden, worin der junge Mann, welcher sich dem Offiziersstande widmen will, die unumgänglich nöthigen Vorkenntnisse schöpfen könnte; seine ganze Theorie besteht in dem Auswendiglernen gewisser Formeln, der Exercierreglemente; er erhält wenig oder gar keine Aufschlüsse über Tactik, über Terrainbenutzung, nicht einmal die Kriegsgeschichte seines Vaterlandes, seine Streitkräfte und ihr Verhältniß zu denen anderer Mächte wird ihm gelehrt, und doch ist dieß die erste Grundlage des Wissens eines Offiziers! Will nun einer nicht gänzlich unbekannt mit dem Allernothwendigsten bleiben, so muß er durch Privatstudien so gut als möglich nachhelfen, und diese Privatstudien zu erleichtern, soll das in Frage stehende Werk ein Hülfsmittel sein. Wir gehen nun zur Prüfung desselben über.

Das Werk zerfällt in drei Abtheilungen, wovon dieses Heft nur die erste behandelt, nämlich die Eidgenossenschaft im allgemeinen. Nach einigen Einleitungsworten zu dem ersten Abschnitt, welcher einen geschichtlichen Abriss der Entwicklung des eidgenössischen Kriegswesens enthält, behandelt der Hr. Verfasser in der ersten Unterabtheilung die ältesten Kriegseinrichtungen der Schweizer bis zur Aufstellung des Defensionals im Jahre 1647. Hier giebt er eine Uebersicht über das Verhältniß der Kriegseinrichtung zur Staatsverwaltung, über die Bewaffnung des Fußvolks und der Reiterei, über Gefechtsstellung und Kampfarm, über die Belagerungswerkzeuge, über die Befestigungsart; dann beschreibt er die merkwürdigsten Schweizer Schlachten, wie z. B. die am Morgarten, über welche er mehrere, bisher unbekannte No-

tigen und Berichtigungen giebt; die Schlacht bei Laupen, bei Sempach, bei Näfels, den Appenzellerkrieg, den Zürichkrieg mit seinen Folgen, die Schlachten bei Grandson und Murten, den Schwabenkrieg mit seinen verschiedenen Treffen, die Schlacht von Marignano, indem er bei jeder derselben das Taktische in so weit hervorhebt, als es für den Zweck dieses Werkes erforderlich ist. Hierauf widmet er eine besondere Aufmerksamkeit den in jener Periode erlassenen Kriegsgesetzen, und zunächst dem Sempacherbriefe von 1393, dem ersten Kriegsgesetze der Eidgenossen, ferner denen von 1474, 1476 und 1499, von denen er die erforderlichen Auszüge giebt. Dem Artilleriewesen jener Zeit, besonders in den Kantonen Bern und Zürich, seinem allmählichen Wachsthum und seinen Verbesserungen, der successiven Bildung der verschiedenen Contingente und ihrer Einteilung in Schlachthaufen, ihrer Bewaffnung, den Kriegslasten und ihrer Vertheilung auf die betreffenden Kantone, dem Solde der Truppen zu jener Zeit werden nun einige Blätter geschenkt.

Der Hr. Verfasser benützt diesen Anlaß, um sich über das Mangelhafte der militärischen Bildung in der Schweiz auszusprechen. Wir führen ihn wörtlich an, wie er S. 67 u. f. f. sagt:

„Welche Aufmunterung hierin (nämlich in den Urtheilen einiger geachteten deutschen Militär-Schriftsteller über die ältern Schweizer Schlachten) für uns liegt, die größte Aufmerksamkeit dem Studium der Kriegsgeschichte unseres Landes zuzuwenden, sollte zwar keiner Erwähnung bedürfen; allein dennoch ist es sich zu verwundern, wie wenig dasselbe gepflegt wird und wie wenige, ja gar keine Anstalten hiefür bestehen. Wir besitzen Reglemente über die Elementartaktik der verschiedenen Waffen, über alle Zweige des Dienstes und der Verwaltung, die bis in die geringfügigsten Einzelheiten gehen, aber es ist keine genügende Vorschrift vorhanden, die dafür sorgt, daß sich der Offizier jene Kenntnisse aneigne, die ihm in höhern Graden unentbehrlich sind, um im Lande seiner Heimath den Krieg mit dem Erfolg zu führen, der unsere Väter in jenen glorreichen Zeiten krönte. Die Sorgfalt, welche in den meisten ausländischen Armeen je mehr und mehr darauf gelegt wird, die Offiziere wissenschaftlich auszubilden, sie namentlich mit der Kriegsgeschichte und der Landeskenntniß im ausgedehntesten Sinne, als unumgänglichen Erfordernissen, vertraut zu machen, hätte schon längst unsere Nachseiferung erwecken sollen. Bei uns

ist für keine Anstalt gesorgt, um dem Offizier diese Fächer zu lehren. Wenn sich hier und dort ein einzelner Militär aus den vorhandenen militärischen Büchersammlungen oder in periodisch erscheinenden Schriften die Mittel zur Vervollkommnung sucht, so ist dieses nur als eine Sache des freien Willens zu betrachten; denn weder bei den Prüfungen angehender Offiziere, noch in irgend einer andern Bestimmung ist darauf Rücksicht genommen, und es wird daher auch ein dießfalliges Resultat stets sehr zweifelhaft seyn. Im Kanton Bern allein wurde vor einigen Jahren ein Lehrstuhl für die Militärwissenschaften errichtet; allein daß eine solche theilweise Veranstaltung, so sehr sie übrigens der bernerischen Behörde zur Ehre gereicht, nicht darauf berechnet sey, dem Bedürfniß des ganzen schweizerischen Heeres zu genügen, dessen erster Auszug allein etwa 1250 Offiziere zählt, ist wohl überflüssig des Nähern zu erörtern. Wie viel leichter wäre nicht dieser höchstwesentliche Unterrichtszweig bei uns zu bebauen, da unsere Staatsverhältnisse es mit sich bringen, daß wir stets nur in unserem eigenen Lande und seinen nächsten Umgebungen den Krieg zu führen in Fall kommen, während die Offiziere ausländischer Armeen sich vorbereiten müssen, vielleicht hundert und mehr Meilen zu marschieren, und daher jener Kenntnisse in einem weit ausgedehntern Umfange bedürfen. So aber ist die Erinnerung an Laupen, Sempach, Grandson und Murten und viele anderen Waffenthaten einer ruhmreichen Vorzeit ohne höhere Bedeutung für den schweizerischen Kriegsmann; er kennt zwar aus dem in der Jugend erhaltenen Schulunterricht die häufig nur höchst unvollkommen dargestellten äußern Thatfachen, nicht aber die innern Ursachen, denen diese herrlichen Resultate zu danken und welche für den Geist der Kriegsführung in der Schweiz von unveränderlichem Werthe sind. Und wer wollte dem Einzelnen eine Schuld beimessen, wenn von oben der Schlußstein alles militärischen Wissens so wenig beachtet wird?“

Diesen treffenden Worten haben wir nichts beizufügen, sie tragen ihren Commentar in sich selbst und sind eine Bestätigung dessen, was wir gleich Eingangs sagten.

Die zweite Unterabtheilung behandelt den Zeitraum von der Einführung des gemeineidgenössischen Defensionals im Jahr 1647 bis zur Staatsumwälzung im Jahr 1798. Dieses Defensional, ein durch die Annäherung der französischen und schwedischen Heere hervorgerufener Tagsatzungsbeschluß, bezeichnet

die Stärke, die Bewaffnungsart, die Zahl der Geschütze 2c. 2c. der verschiedenen Kontingente, ihre Sammelplätze, ihr Oberkommando, ihre Magazine. Demselben läßt der Hr. Verfasser weitere ähnliche Anordnungen von spätern Jahren folgen, welche sämtlich das Gepräge des besten Willens an sich tragen, aber an dem Mangel der Einigkeit, der Kriegszucht scheitern. Eine Darstellung des Bestandes der Kantonal-Militär-Organisationen, so wie der verbündeten und zugewandten Orte in dieser Periode reiht sich hieran an; allein wenn dieselbe in numerischer Hinsicht Erfreuliches darbietet, so ist es ein um so betrübenderer Anblick, wenn sich aus dieser Darstellung ergibt, wie wenig im Ganzen für Bildung und Bewaffnung gethan worden. Am fühlbarsten zeigte sich aber dieser Mangel an Einigkeit und Zucht im verhängnißvollen Jahre 1798, wo, wie der Hr. Verfasser S. 150 und folgenden mit kurzen, aber klaren Worten zeigt, nur die Zuchtlosigkeit der Truppen und die Uneinigkeit der Stände, verbunden mit der Rathlosigkeit der Behörden, die Schweiz in den Abgrund des Verderbens und in das tiefste Elend riß. Er zeigt ferner aus den Memoiren des Marschalls Ney (gewiß in diesem Falle eines unverwerflichen Gewährsmannes) zur Warnung für diejenigen, welche geneigt wären, die Fremden in ihr Vaterland herein zu führen, was jener freundschaftliche Besuch der Franzosen kostete, welche Freiheit und Gleichheit zu bringen versprochen, und auch wirklich die Freiheit sein Brod überall betteln zu können einzuführen trachteten, indem sie durch Wegnahme alles dessen, was sie vorfanden, die möglichste Gleichheit herzustellen versuchten; er zeigt wie der Einfall von 1798 einzig der Stadt und dem Kanton Bern die Summe von 44,140,000 franz. Franken kostete, worunter aber nur das berechnet ist, was im Großen genommen, keineswegs aber das, was unter dem Namen „gripper“ eingefackt wurde; er zeigt endlich wie eine kleine Gemeinde, Andermatt im Kanton Uri (die im Jahr 1837 nur 663 Seelen zählte), vom 16. Okt. 1798 bis 16. Okt. 1799 von den am Gotthard kämpfenden Heeren 681,700 Verpflegungstage Einquartirter zu tragen, 1500 Klafter Holz und 300 Stück Vieh zu liefern hatte. Beispiele dieser Art sollten doch wahrlich denjenigen die Augen öffnen, welche immer glauben, es werde genug für die Bildung der Offiziere gethan, die jeden für das Militär verwendeten Rappen zehnmal umwenden, hingegen für andere weniger nöthige Aus-

gaben sich stets nicht freigebig genug zeigen können. Wir waren in der letzten Zeit nahe daran, abermals einen solchen Besuch zu erhalten, und alle Anzeichen waren da, daß die Scenen von Uneinigkeit des Jahres 1798 sich wieder erneuerten; kein Zusammenwirken, keine Energie zeigte sich in den obersten Behörden, und bei den getroffenen halben und Viertelsanstalten wäre es den Franzosen ein Leichtes gewesen, bis in das Herz der Schweiz vorzudringen, ehe man ihnen ernsthaften Widerstand hätte entgegensetzen können, und bei dem Mangel an tüchtigen Offizieren wäre auch dieser voraussichtlich nie von bedeutender Wirksamkeit gewesen.

In der dritten Unterabtheilung ist die Periode von Gründung der helvetischen Republik bis zum Jahre 1831 mit ihren militärischen Einrichtungen beschrieben. Auch hier stellen sich die mannigfachen Mängel und Gebrechen wieder heraus, die wir bisher schon gerügt haben. Diese Abtheilung enthält auch beachtenswerthe Notizen über die im Jahr 1815 im Felde gestandenen schweizerischen Truppen und ihre Ausrüstung, so wie genaue Nachweisungen über die Militärorganisation von 1817 in allen ihren Zweigen, und über andere für das Militärwesen getroffene Einrichtungen.

Die vierte Unterabtheilung giebt eine Skizze der Vertheidigungsanstalten im Jahre 1831. Es werden darin alle Vorbereitungen aufgezählt, welche zur Erhaltung der schweizerischen Neutralität getroffen worden, und eine genaue Rechnung über die dadurch verursachten Kosten abgelegt. Der alte Geist schweizerischer Unabhängigkeit schien wieder aufzuleben.

Der zweite Abschnitt behandelt den gegenwärtigen Zustand der eidgenössischen Militäreinrichtungen und die Vorbereitungen zu deren Verbesserung. Man findet in demselben den Bestand des Bundesauszugs und der Reserve, so wie des eidgenössischen Generalstabs, des Geschützes, der Sanitätsanstalten und Nachweisungen über den eidgenössischen Kriegsfond, das Militärunterrichtswesen, wobei auch der mangelhaften Cavallerie gedacht wird, der wir übrigens einen besondern Artikel zu widmen uns vornehmen. Auch diesen Anlaß benützt der Hr. Verfasser zu zweckmäßigen Bemerkungen über die Bildung des Offizierscorps.

Der dritte Abschnitt bespricht die schweizerischen Militärvereine und Schützengesellschaften. Bei diesen letztern hätten wir namentlich die Statuten der eidgenössischen Schützengesellschaft dem Werke einverleibt

gewünscht, um diese, wenn schon nicht militärisch organisirte, doch für militärische Zwecke hochwichtige Gesellschaft in ihrem ganzen Umfange kennen zu lernen.

Im vierten Abschnitte widmet der Hr. Verfasser dem auswärtigen Kriegsdienste einige Worte, und im fünften giebt er Notizen über Flächeninhalt und Gesamtbevölkerung der Schweiz, so wie die revidirte Mannschafts- und Geldscala.

Wir resumiren uns dahin: das vorliegende Werk verdient in jeder Hinsicht und besonders auch aus dem Grunde, daß es mit großem Fleiße nach authentischen Quellen bearbeitet ist, Empfehlung, und sollte keinem Offiziere fehlen, dem es ernstlich darum zu thun ist, seinem Stande Ehre zu machen. . u.

In der J. G. Kriegerschen Buchhandlung in Cassel und Leipzig ist erschienen:

Ueber die Stellung, die Pflichten und das Benehmen der Militär-vorgesetzten der niedern Grade. Seinen Kameraden gewidmet von einem heftigen Offizier. br. 12. VI und 245.

Wenn auf der einen Seite dieses Werk zunächst Militär-vorgesetzten regulärer Truppen gewidmet ist und es daher den Anschein haben könnte, als wäre es für Milizen nach unserer schweizerischen Militär-Organisation nicht anwendbar, so enthält es doch andererseits so gediegene Ansichten über den Militärdienst im Allgemeinen, über die mannichfaltigen Pflichten und Berücksichtigungen in den verschiedenen Militärgraden, daß wir uns nicht enthalten können, demselben einige besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Es ist dieß eine aus dem praktischen Leben hervorgegangene Schrift, worin der Verfasser den Kriegerstand, seine Bestimmungen und seine Pflichten zuerst im Allgemeinen abhandelt, dann aber in nähere Einzelheiten eingeht. Der erste Abschnitt handelt von allgemeinen Pflichten, unter welchen er die Disciplin, die Subordination, die Achtung gegen die Vorgesetzten und die allgemeinen Pflichten der Vorgesetzten anführt. Ueber die Wichtigkeit des Kriegerstandes glauben wir folgende treffende Stelle ausheben zu sollen, die auf Milizen eben so gut, als auf stehende Truppen anwendbar ist, und durch welche er Seite 7 die Kardinaltugenden des Soldaten in folgendem bezeichnet:

„religiöser Sinn; Liebe und Anhänglichkeit an
„den angestammten Fürsten und das Vater-

„land; Heilighaltung des geleisteten Eides der
„Treue; Achtung, Zutrauen und Liebe zu den
„Vorgesetzten; Verträglichkeit mit den Kameraden; ein sittliches, anständiges ächt ritterliches Benehmen in allen Lebensverhältnissen;
„Beobachtung der bestehenden Gesetze und unbedingte Befolgung ertheilter Befehle.“

In dem zweiten Abschnitte spricht er von den besondern Pflichten und führt dieselben nach den verschiedenen Graden von dem untersten Unteroffiziers-rang bis zu den höhern Stufen aus. Die allgemeinen Pflichten der Oberoffiziere führt der Verfasser in fünf Abtheilungen auf, nämlich: Pflichten gegen andere Stände und sich selber; Ehre, Ehrgefühl und Muth; Menschlichkeit und Großmuth; Kameradschaft; Zweikampf. Diesen letztern hält der Verfasser bei einem gebildeten Offizierskorps, das sich selbst und andere zu schätzen weiß, für wohl vermeidlich; er erachtet ihn nur dann für zulässig, wenn keine gänzliche Beilegung des Streites auf anderm Wege möglich ist; immer aber betrachtet er ihn als eine unerlaubte Selbsthülfe, welcher strenge Schranken gesetzt werden müssen. Uebrigens hält er ihn dennoch für das einzige Mittel, für beleidigte Ehre Genugthuung zu erhalten.

Hier scheint es uns verwickelt sich der Verfasser in einen Widerspruch. Denn wenn er kurz vorher zugibt, daß es Mittel und Wege gebe die Ursachen des Zweikampfes auf gütliche Weise und der Ehre beider Theile unbeschadet zu beseitigen, so können wir nicht einsehen, wie unmittelbar darauf und ohne Widerspruch der Satz folgen könne: es sei der Zweikampf das einzige Mittel, für beleidigte Ehre Genugthuung zu erhalten. Der Verfasser erblickt in dem Zweikampf einen Nachhall alten Ritterthums; wir aber, die wir uns schon öfter in ähnlichen Verhältnissen befanden und nie eine solche Ehrenparthie ausge schlagen haben, wir halten ihn eher für einen barbarischen Nachlaß jenes alten Ritterthums, und nur dann zulässig, wenn wir gegen Rohheit oder Starrsinn zu kämpfen haben, und durchaus kein anderes Mittel zur Rettung der gekränkten Ehre vorhanden ist.

Wir glauben das Werkchen jedem militärischen Vorgesetzten, welchen Ranges er auch sein möge, und der Lust hat, sich auszubilden, empfehlen zu dürfen. Seine Schreibart ist gehalten und ansprechend.

. u.

Die helvetische Zeitschrift wird fortgesetzt, wenn sich hinreichende Abonnenten finden.